



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA betreibt an ihrem Standort in Karlsruhe mehrere Anlagen zur Herstellung von Leicht-LKW-Reifen und verschiedener Vorprodukte und Mischungen. Hierzu werden verschiedene Ausgangsstoffe unter anderem gelagert, abgewogen, gemischt, durch chemische Reaktionen vernetzt und abgefüllt bzw. verpackt. Anschließend werden die hergestellten Leicht-LKW-Reifen, Vorprodukte (unter anderem Cobaltresinat) und Mischungen bis zum Versand gelagert.

Die Lagerung des hergestellten Cobaltresinats erfolgt bisher in Halle 157 mit einer Lagerkapazität von maximal 8,4 t. Die bereits bestehende Halle 229 soll für die Lagerung von Cobaltresinat durch Dämmung und Einbau einer Klimaanlage ertüchtigt werden. Die Lagerkapazität für Cobaltresinat von Halle 229 beträgt maximal 91,6 t. Zusätzlich sollen zwei Lagercontainer mit einer Lagerkapazität von 9,6 m³ zur Lagerung von Altölen errichtet werden.

Die geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich hinsichtlich Errichtung und Betrieb auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Ertüchtigung der Halle 229 für die Lagerung für Cobaltresinat führt zu keinen relevanten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Das Lager für Cobaltresinat verursacht keine neuen Emissionen von Luftschadstoffen und führt auch nicht zu einer Erhöhung oder Änderung der Zusammensetzung der Abwasser- und Abfallmenge. Zudem werden keine weiteren Pflanzen oder Biotope zerstört, da die zur Lagerung von Cobaltresinat vorgesehene Halle 229 bereits errichtet wurde, also keine neuen Flächen beansprucht werden. Das Cobaltresinat wird in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern gelagert. Zusätzlich sind Rückhalteeinrichtungen vorhanden. Es können daher negative Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie den Boden ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 28.02.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1